

Vorlage des Staatsrates.**G e s e z**

vom

über

die Weinsteuer.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

**Gegenstand und Ausmaß der Wein-
steuer.**

§ 1.

(1) Weinmost, Wein, Obstmost, Obstwein, Beerenmost, Beerenwein, Malzwein und Met, ferner andere weinähnliche Getränke, endlich weinhaltige Getränke mit Ausnahme des Tresterweines, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes hergestellt oder in dieses Geltungsgebiet eingebracht werden, unterliegen der Weinsteuer.

(2) Das Vorhandensein von Zutaten, welche die Genießbarkeit nicht ausschließen, wie zum Beispiel beim Schaumwein, aromatisierten Wein, Süßwein und dergleichen, hebt die Steuerpflicht nicht auf.

§ 2.

Die Weinsteuer beträgt, sofern nicht eine Steuerbefreiung auf Grund dieses Gesetzes eintritt, vom Hektoliter:

- a) für alle nicht unter lit. b fallenden weinsteuerverpflichtigen Gegenstände 60 K;
- b) für Obstmost, Obstwein, Beerenmost, Beerenwein mit Ausnahme des genußfertigen Obst- und Beerenmostes, bei welchem die Gärung durch Pasteurisieren oder auf andere Weise gehemmt wurde, 12 K.

Kontrollgebühr.

§ 3.

(1) Als Kontrollgebühr sind unabhängig von der Weinsteuer zu entrichten:

- a) 3 K für jedes zur Besteuerung gelangende Hektoliter der im § 1 bezeichneten Gegenstände;
- b) 2 K für jedes Hektoliter der im § 1 bezeichneten Gegenstände, welche steuerfrei auf Grund des § 11, beziehungsweise 12 dieses Gesetzes abgefertigt werden.

(2) Die näheren Anordnungen über die Kontrollgebühr sind in der Vollzugsanweisung zu treffen.

Herstellung im Geltungsgebiete des Gesetzes.

A. Im allgemeinen.

§ 4.

(1) Wer sich mit der Herstellung von weinsteuerepflichtigen Gegenständen befaßt, hat spätestens vier Wochen nach Kundmachung dieses Gesetzes der in der Vollzugsanweisung zu bestimmenden Amtsstelle die Räume, in welchen die Herstellung und Lagerung der bezeichneten Gegenstände erfolgt (Erzeugungsstätte), die in der Erzeugungsstätte befindlichen, zur Aufnahme des Erzeugnisses bestimmten Behältnisse, sowie Menge und Gattung der in der Erzeugungsstätte vorhandenen Erzeugnisse anzuzeigen; Hersteller von Malzwein und Met haben hierbei auch das Herstellungsverfahren und die zum Betriebe dienenden Vorrichtungen anzugeben. Neu entstehende Betriebe haben diese Anzeige mindestens vier Wochen vor Betriebsbeginn zu erstatten.

(2) Die Erzeugungsstätte muß von Räumen, in denen der Ausschank von weinsteuerepflichtigen Gegenständen betrieben wird, in einer die Kontrolle ermöglichenden Weise abge sondert sein.

(3) Wer die Herstellung nicht selbst leitet, hat die hierzu beauftragte Person (Betriebsleiter) namhaft zu machen.

(4) Bei der über diese Anzeige stattfindenden amtlichen Besichtigung der Erzeugungsstätte wird der Rauminhalt der nicht gültig geeichten Behältnisse festgestellt und auf ihnen vermerkt; wo es die Amtsstelle für nötig erachtet, werden die einzelnen Räume der Erzeugungsstätte und die einzelnen Behältnisse und Betriebseinrichtungen mit Orientierungszeichen versehen.

(5) Über das Ergebnis der Besichtigung ist ein vom Hersteller (Betriebsleiter) mitzufertigendes

Protokoll (Befundprotokoll) in doppelter Ausfertigung aufzunehmen; eine Ausfertigung wird nach Prüfung und Genehmigung durch die Amtsstelle dem Hersteller ausgefolgt, ist von ihm sorgfältig aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen zur Einsicht vorzuweisen.

(6) Das Befundprotokoll hat so lange zu gelten, als eine Änderung der in diesem Protokoll festgehaltenen Daten nicht eintritt; beabsichtigte Änderungen sind mindestens acht Tage vor ihrer Vornahme, andere Änderungen sofort, nachdem der Hersteller (Betriebsleiter) von ihnen Kenntnis erlangt hat, dem zuständigen Kontrollorgane anzuzeigen. Eine Änderung in der Person des Betriebsleiters ist spätestens im Zeitpunkte dieser Änderung dem zuständigen Kontrollorgane mitzuteilen.

§ 5.

(1) Die Herstellung ist mindestens 48 Stunden vorher dem zuständigen Kontrollorgan nach näherer Bestimmung der Vollzugsanweisung anzumelden.

(2) Der Hersteller hat die Weinsteuer für die aus der Erzeugungstätte weggebrachten und für die in der Erzeugungstätte verbrauchten Mengen, sofern nicht die steuerfreie Wegbringung (§§ 11 und 12) bewilligt wird, zu entrichten, und zwar

a) für Wegbringungen von mehr als ein Hektoliter auf einmal: vor der Wegbringung, wobei jedoch geringere Wegbringungen als ein Hektoliter, wenn sie am nämlichen Tage für den nämlichen Empfänger erfolgen, zusammenzurechnen sind;

b) für andere Wegbringungen und den Verbrauch: monatlich nachhinein, am ersten Werktag des folgenden Monats.

(3) Die im Absatz 2, lit. a, bezeichneten steuerpflichtigen Wegbringungen sind nach näherer Anordnung der Vollzugsanweisung dem zuständigen Kontrollorgan anzumelden.

(4) Über Stand und Veränderung der in der Erzeugungstätte befindlichen steuerbaren Gegenstände (§ 1), dann bei der Herstellung von Malzwein und Met auch über den Bezug der Rohstoffe und ihre Verwendung sind Aufschreibungen nach den in der Vollzugsanweisung zu erlassenden näheren Bestimmungen zu führen. Wegbringung oder Verbrauch des Erzeugnisses ohne Eintragung in diese Aufschreibungen ist verboten; der Verbrauch von Kostproben in der Erzeugungstätte kann nachträglich eingetragen werden.

(5) Die Bestände werden von Zeit zu Zeit amtlich festgestellt und mit den Aufschreibungen verglichen; für Abgänge hat der Hersteller die Weinsteuer zu entrichten, sofern nicht dargetan wird,

daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerpflicht nicht begründen.

B. Besondere Vorschriften für die Gebiete, wo die Herstellung von Weinmost, Wein, Obstmost, Obstwein bodenständig ist.

§ 6.

(1) Die Gemeinden oder Gemeindeteile, in welchen die Herstellung von Weinmost, Wein, Obstmost, Obstwein bodenständig ist, werden von der Finanzbehörde I. Instanz über Antrag der Gemeinde festgestellt und kundgemacht.

(2) Über Verlangen der Gemeinde ist ihr hinsichtlich der in ihrem Gebiete gelegenen Erzeugungstätten von Weinmost, Wein, Obstmost, Obstwein die Bemessung der Weinsteuer und die finanzamtliche Kontrolle gegen Überlassung der gemäß § 3 zu entrichtenden Kontrollgebühr zu übertragen; Erzeugungstätten, welche in örtlicher Verbindung mit einer Schaumweinfabrik betrieben werden, können von dieser Übertragung ausgeschlossen werden.

(3) Im Falle dieser Übertragung hat die Gemeinde auch, soweit es die Finanzverwaltung verlangt, die Bemessung der Weinsteuer und die finanzamtliche Kontrolle hinsichtlich der in ihrem Gebiete befindlichen Freilager (§ 11), hinsichtlich der aus einem außerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes gelegenen Orte in ihr Gemeindegebiet bezogenen weinsteuerverpflichtigen (§ 10, Absatz 1) Sendungen und hinsichtlich der Nachsteuer (§ 27) im Gemeindegebiete zu übernehmen.

(4) Zur Ausübung der finanzamtlichen Kontrolle haben die Gemeinden Kommissionen (Weinsteuerkommissionen) zu bestellen. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung und Tätigkeit der Weinsteuerkommissionen werden in der Vollzugsanweisung getroffen. Den Funktionären der Weinsteuerkommissionen kommen gegenüber den Steuerpflichtigen alle Rechte und Befugnisse zu, welche nach diesem Gesetze und der Vollzugsanweisung den staatlichen Kontrollorganen zustehen.

(5) Über Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Kommissionen entscheiden die Finanzbehörden; hinsichtlich der Frist für die Einbringung solcher Beschwerden gelten sinngemäß die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28.

(6) Den staatlichen Finanzorganen steht das Recht der Einsicht in die Tätigkeit der Gemeinde, betreffend die ihr übertragenen Weinsteuergeschäfte, und das Recht der Teilnahme bei allen Kontroll- und Amtshandlungen zu.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 96.

5

(7) Die Übertragung der im Absatz 2 bezeichneten Geschäfte an die Gemeinde kann nur dann zurückgenommen werden, wenn die Gemeinde diese Geschäfte trotz wiederholter Mahnung nicht ordnungsgemäß versieht; die Entscheidung steht dem Staatsamt der Finanzen zu; auf Wiederübertragung hat die Gemeinde nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkte der erfolgten Zurücknahme der Übertragung, Anspruch.

(8) Will die Gemeinde die Übertragung zurücklegen, so muß sie dies mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkte der Zurücklegung der Finanzbehörde erster Instanz mitteilen; auf die Wiederübertragung hat sie nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkte der erfolgten Zurücklegung, Anspruch.

§ 7.

(1) Die Anordnungen des § 4 finden Anwendung, jedoch wird hinsichtlich des Buschenschankes die Erfüllung der Anordnung unter § 4, Absatz 2, nicht gefordert. Wenn der Gemeinde die Bemessung der Weinsteuern und die finanzamtliche Kontrolle übertragen ist (§ 6, Absatz 2), so fungiert die Gemeinde als die im § 4 bezeichnete Amtsstelle.

(2) In dem Falle, daß an Stelle der Gemeinde wieder die Finanzverwaltung tritt (§ 6, Absatz 7 und 8), kann die Erfüllung der Vorschriften des § 4 neuerlich gefordert werden.

§ 8.

(1) Für die Herstellung wird, insoweit diese innerhalb der von der Finanzbehörde über Antrag der Gemeinde kalendermäßig festzusetzenden jährlichen Erzeugungsperiode stattfindet, die vorherige Anmeldung nicht gefordert; geschieht die Herstellung zu anderen Zeiten, so finden die Vorschriften des § 5, Absatz 1, Anwendung.

(2) Die hergestellten Mengen sind nach näherer Anordnung der Vollzugsamweisung beim zuständigen Kontrollorgan anzumelden. Die Listen über die angemeldeten und erhobenen Mengen sind zur Einsicht aller Hersteller in der Gemeinde aufzulegen.

(3) Für die aus der Erzeugungsstätte weggebrachten und für die in der Erzeugungsstätte verbrauchten Mengen, mit Ausnahme des Haustrunkes (Absatz 6), ist die Weinsteuern, sofern nicht die steuerfreie Wegbringung (§§ 11 und 12) bewilligt wird, zu entrichten, und zwar:

- a) für Wegbringungen von mehr als ein Hektoliter auf einmal: vom Käufer — wenn kein Verkauf vorliegt: vom Hersteller — vor der Wegbringung, wobei jedoch geringere Weg-

bringungen als ein Hektoliter, wenn sie am nämlichen Tage für den nämlichen Empfänger erfolgen, zusammenzurechnen sind;

b) für andere Wegbringungen und für den Verbrauch: vom Hersteller monatlich nachhinein, am ersten Werktag des folgenden Monats.

(4) Die im Absatz 3, lit. a, bezeichneten steuerpflichtigen Wegbringungen sind nach näherer Anordnung der Vollzugsanweisung dem zuständigen Kontrollorgan anzumelden.

(5) Der Hersteller darf in dem Falle, in welchem die Verpflichtung zur Steuerentrichtung den Käufer trifft, die Wegbringung nicht ohne Nachweis der erfolgten Besteuerung gestatten; handelt der Hersteller diesem Gebote zuwider, so haftet er, unbeschadet der gefälligstrafrechtlichen Verantwortung, für die auf den weggebrachten Steuergegenstand entfallende Weinsteuer.

(6) Landwirte, welche ganz oder vorwiegend eigene Fehung verarbeiten, werden von der Verpflichtung zur Entrichtung der Weinsteuer für jenen Teil ihres Erzeugnisses befreit, welchen sie — bis zu der in der Vollzugsanweisung festzusetzenden Höchstmenge — für den gebräuchlichen Hausstrunk verwenden. Wenn infolge von Elementarereignissen oder Missernten Landwirte weniger Wein geerntet haben, als sie für den ihnen gesetzlich zustehenden Hausstrunk benötigen, und auch keine ausreichenden eigenen Vorräte an Wein oder Tresterwein besitzen, so ist das Staatsamt der Finanzen ermächtigt, ihnen für den im Kaufwege erworbenen, zum Hausstrunke bestimmten Wein bis zur zulässigen Höchstmenge die Weinsteuer zu erlassen.

(7) Über Stand und Veränderung der in der Erzeugungsstätte befindlichen steuerbaren Gegenstände (§ 1) sind Aufschreibungen nach den in der Vollzugsanweisung zu erlassenden näheren Bestimmungen zu führen. Wegbringung oder Verbrauch ohne Eintragung in diese Aufschreibung ist verboten. Wegbringung oder Verbrauch des Hausstrunkes, dann der Verbrauch von Kostproben in der Erzeugungsstätte können nachträglich eingetragen werden.

(8) Die Bestände werden von Zeit zu Zeit amtlich festgestellt und mit den Aufschreibungen verglichen; für Abgänge hat der Hersteller die Weinsteuer zu entrichten, sofern nicht dargetan wird, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerpflicht nicht begründen.

(9) Herstellern, welche nicht selbst erzeugten Weinmost, Wein, Obstmost, Obstwein in die eigene Erzeugungsstätte beziehen, ist es freigestellt, entweder die hierfür entrichtete Weinsteuer sich gutschreiben zu lassen oder die Erklärung ihrer Erzeugungsstätte als Freilager nach § 11 zu erwirken.

C. Herstellung zum Hausbedarf.

§ 9.

(1) Für Personen, welche die Herstellung von weinsteuerepflichtigen Gegenständen, mit Ausnahme von Malzwein und Met, ausschließlich oder überwiegend nur zum Hausbedarfe vornehmen, können Erleichterungen von den Vorschriften des § 4 gewährt werden.

(2) Die Anordnungen des § 5, Absatz 1, § 8, Absatz 1, 2 und 6, finden Anwendung, doch ist das Staatsamt der Finanzen ermächtigt, Erleichterungen zu gewähren.

(3) Die Hersteller haben nach der amtlichen Feststellung der hergestellten Mengen die für diese Mengen nach Abzug von Schwund und Gefäßer — wenn die Hersteller Landwirte sind, auch nach Abzug des im Sinne der Anordnung unter § 8, Absatz 6, steuerfrei bleibenden Haustrunkes — entfallende Weinsteuer binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe des Betrages zu entrichten. Das Staatsamt der Finanzen ist ermächtigt, landwirtschaftlichen Herstellern Erleichterungen der Steuerentrichtung zu gewähren.

Einbringung in das Geltungsgebiet des Gesetzes.

§ 10.

(1) Wer weinsteuerepflichtige Gegenstände in das Geltungsgebiet des Gesetzes einführt, hat außer dem etwa zu entrichtenden Einfuhrzolle die Weinsteuer nach näherer Anordnung der Vollzugsanweisung zu entrichten, sofern nicht die Einlagerung in ein Freilager oder die steuerfreie Behandlung nach § 12 Platz greift.

(2) Die in das Geltungsgebiet des Gesetzes als Musterproben eingebrachten Mengen bleiben von der Weinsteuer befreit.

(3) Der Weinsteuer unterliegende Gegenstände, welche von Reisenden beim Eintritte in das Geltungsgebiet des Gesetzes zum eigenen Bedarfe in einer dem Verbräuche auf der Reise entsprechenden Menge mitgeführt werden, sind von der Weinsteuer befreit.

Freilager.

§ 11.

Die unversteuerte Einlagerung von weinsteuerepflichtigen Gegenständen (Freilager) wird nach näherer Bestimmung der Vollzugsanweisung gestattet.

Ausfuhr und Verwendung zur Branntweinerzeugung.

§ 12.

Weinsteuerepflichtige Gegenstände, welche aus dem Geltungsgebiete des Gesetzes ausgeführt oder zur Branntweinerzeugung verwendet werden, können nach näherer Bestimmung der Vollzugsanweisung von der Weinststeuer entlastet werden.

Kontrollvorschriften.

§ 13.

(1) Die Erzeugungsstätten unterliegen der finanzamtlichen Aufsicht.

(2) Die Kontrollorgane — wo die finanzamtliche Kontrolle der Gemeinde übertragen ist, sowohl die von der Gemeinde bestellten Organe als die staatlichen Finanzorgane — sind berechtigt, in die Erzeugungsstätte und in alle mit dieser in Verbindung stehenden Räume während der Erzeugungsperioden und während der Herstellung, sonst während der Tagesstunden einzutreten, Nachschau zu halten, in die finanzamtlich angeordneten Aufschreibungen Einsicht zu nehmen und die zum Behufe der Kontrolle notwendigen Erhebungen zu pflegen. Der Hersteller und seine Bediensteten sind verpflichtet, den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Hilfsdienste und Hilfsmittel beizustellen.

(3) Den mit besonderem Auftrage versehenen Finanzbeamten ist außerdem auf Verlangen zur Ausübung der Kontrolle die Einsicht in die Geschäftsbücher zu gestatten.

§ 14.

In den Erzeugungsstätten können während der Zeit, in welcher die Herstellung nicht stattfindet, jene Gefäße und Vorrichtungen, ohne welche die Erzeugung unmöglich wäre, unter amtlichen Verschuß gelegt werden. Diese Bestimmung findet bei der bodenständigen Herstellung von Weinmost, Wein, Obstmost, Obstwein keine Anwendung.

§ 15.

Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen sowie die Postanstalt können verpflichtet werden, dem für den Bestimmungsort zuständigen Kontrollorgane alle jene Sendungen weinsteuerepflichtiger Gegenstände noch vor der Ausfolgung an den Empfänger anzuzeigen, die

1. außerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes aufgegeben worden sind,
2. im Geltungsgebiete des Gesetzes aufgegeben und ursprünglich an einen Empfänger

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 96.

9

außerhalb dieses Gebietes bestimmt, infolge nachträglicher Änderung dieser Bestimmung an einen Empfänger in diesem Geltungsgebiete ausgefolgt werden sollen.

§ 16.

Zur Sicherung der Weinsteuern kann das Staatsamt der Finanzen die Anzeige der bewirtschafteten Weingärten anordnen und Kontrollvorschriften für die Verfertigung und den Bezug von Weintrauben sowie für die Herstellung, die Verfertigung und den Bezug von Weinmische erlassen, ferner die Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmungen zur Anzeige der von ihnen vermittelten Transporte dieser Gegenstände verpflichten.

Stundung.

§ 17.

Die Entrichtung der Weinsteuern und der Kontrollgebühr kann unter den in der Vollzugsanweisung zu bezeichnenden Bedingungen gestundet werden.

Haftung.

§ 18.

Die weinsteuerverpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf privatrechtliche Ansprüche für die auf ihnen ruhende Weinsteuern und Kontrollgebühr.

Einbringung.

§ 19.

Unberichtigte Beträge an Weinsteuern und Kontrollgebühr sind auf die zur Einbringung rückständiger direkter Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Verjährung.

§ 20.

Hinsichtlich der Verjährung der Weinsteuern und der Kontrollgebühr gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Strafbestimmungen.

§ 21.

Auf die Übertretungen der Vorschriften über die Weinsteuern finden die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen samt den nachträglichen Anordnungen Anwendung.

§ 22.

Wer weinsteuerverpflichtige Gegenstände anderswo als in genehmigten Herstellungsräumen herstellt, begeht eine schwere Gefällsübertretung.

§ 23.

Den Hersteller trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die Haftung für die gegen den Betriebsleiter ausgesprochenen Geldstrafen.

§ 24.

Die nicht einer besonderen Strafbestimmung unterliegenden Übertretungen der Vorschriften über die Weinsteuer sind mit Geldstrafen von 10 bis 1000 K zu ahnden.

§ 25.

Der Zeitraum der Verjährung der durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Strafen wegen Übertretungen der Vorschriften über die Weinsteuer wird für schwere Gefällsübertretungen mit drei Jahren, für andere Übertretungen mit einem Jahre bestimmt.

Übergangsbestimmung und Nachsteuer.

§ 26.

Vorräte an weinsteuerepflichtigen Gegenständen, welche sich zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes in angezeigten Erzeugungsfstätten oder bewilligten Freilagern befinden, sind an diesem Tage dem zuständigen Kontrollorgane nach näherer Anordnung der Vollzugsanweisung anzumelden.

§ 27.

(1) Die am Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes im freien Verkehre befindlichen Vorräte der im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer Nachsteuer, welche für die unter § 2, lit. b fallenden Gegenstände 12 K vom Hektoliter, für alle anderen weinsteuerepflichtigen Gegenstände 60 K vom Hektoliter beträgt; es wird jedoch von der entfallenden Nachsteuer nach näherer Bestimmung der Vollzugsanweisung abgerechnet:

- a) in den hinsichtlich der Verzehrungssteuereinhebung geschlossenen Orten die bei der Einfuhr in diese Orte oder bei der Erzeugung in diesen Orten entrichtete Verzehrungssteuer;
- b) im übrigen Geltungsgebiete des Gesetzes die an das Auar tarifmäßig entrichtete Weinsteuer, sofern aber die Weinsteuereinhebung durch Abfindungsgesellschaften oder Pächter erfolgt, die von einer Person, welche nicht Mitglied der Abfindungsgesellschaft oder nicht selbst Pächter der Weinsteuer ist, tarifmäßig an die Abfindungsgesellschaft oder den Pächter entrichtete Weinsteuer;

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 96.

11

c) die für die nachsteuerpflichtigen Gegenstände nachweislich entrichteten Landeszuschläge zur staatlichen Verzehrungssteuer und Landes- auflagen auf den Verbrauch dieser Gegen- stände; die Landeszuschläge jedoch nur insofern, als auch die Stammsteuer von der Nachsteuer abgerechnet wird.

(2) Wer einen der Nachsteuer unterliegenden Vorrat besitzt, ist verpflichtet, ihn spätestens am dritten Tage nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes bei dem in der Vollzugsanweisung zu bezeichnenden Organe anzumelden, die Vorratserhebung zu ge- statten und die Nachsteuer binnen acht Tagen nach Vorschreibung zu entrichten.

(3) Wer einen der Nachsteuer unterliegenden Vorrat für fremde Rechnung verwahrt, ist verpflichtet, innerhalb der im Absatz 2 bestimmten Frist diesen Vorrat und die Adresse desjenigen, für dessen Rechnung er aufbewahrt wird, bei dem in der Vollzugsanweisung zu bezeichnenden Organe anzu- melden und die Vorratserhebung zu gestatten.

(4) Von dieser Verpflichtung zur Anmeldung und Nachversteuerung sind Personen befreit, deren Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen nicht mehr als ein Hektoliter beträgt.

(5) Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung zur Nachversteuerung sowie Unrichtig- keiten in der Anmeldung werden, sofern die Ab- weichung zehn vom Hundert der tatsächlich vor- gefundenen Menge übersteigt, als Gefälligver- fälschungen mit dem vier- bis achtfachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Weinsteuer bestraft.

Schlußbestimmungen.

§ 28.

(1) Die derzeit geltenden Bestimmungen über die Verzehrungssteuer (Liniensteuer, Weinsteuer auf dem offenen Lande) von den im § 1 bezeichneten Gegen- ständen sowie von der Weinmaische werden außer Kraft gesetzt.

(2) Weintrauben, Obst und Beerenfrüchte werden von der bei ihrer Einfuhr in die hinsichtlich der Ver- zehrungssteuer geschlossenen Orte zu entrichtenden Liniensteuer nach näherer Anordnung der Vollzugs- anweisung befreit, wenn sie in dem geschlossenen Orte zur Herstellung von weinsteuerpflichtigen Gegen- ständen verwendet werden.

§ 29.

Die im § 1 des Gesetzes vom 4. November 1896, R. G. Bl. Nr. 224, „wegen Beteiligung der Gemeinde Wien aus dem Ertrage der Linienver-

zehrungssteuer von Wien und des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Biererzeugung daselbst“ mit 15,400.000 K festgesetzte Ertragsgrenze, bei deren Überschreitung der Gemeinde Wien ein Ertragsanteil zukommt, wird auf 9,700.000 K herabgesetzt.

§ 30.

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Beginn des dritten Kalendermonates nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Die im § 2 festgesetzten Steuersätze bleiben über den 30. Juni 1921 nur insolange in Kraft, als nicht eine andere Festsetzung Platz greift.

§ 31.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatssekretär der Finanzen betraut.

Bemerkungen.

Angeichts der bei der jetzigen finanziellen Lage des Staates allseitig anerkannten Notwendigkeit, die Staatseinnahmen zu vermehren, erscheint es dem Staatsrate unerlässlich, das seit Jahren bestehende Projekt einer Ausgestaltung und Erhöhung der Verzehrungssteuer für Wein und weinartige Getränke (Weinmost, Obstmost, Obstwein, Beerenwein, Malzwein und Met) wieder aufzunehmen. Die letzte Regierungsvorlage über eine zeitgemäße Reform dieser in ihrem gegenwärtigen System und Ausmaße durchaus veralteten Steuer ist im Herbst 1917 eingebracht (676 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session) und vom Finanzausschusse beraten worden; die Ergebnisse der Schlußfassung des Finanzausschusses, der an der Vorlage mehrere grundsätzliche Änderungen vorgenommen hat, sind in seinem ausführlichen Berichte vom 20. September 1918 (1180 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session) niedergelegt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat sich die Anträge des Finanzausschusses — allerdings mit einer wesentlichen Änderung — zu eigen gemacht. Der Ausschuss hatte nämlich den im seinerzeitigen Regierungsentwurfe vorgeschlagenen einheitlichen Steuersatz (32 K für 1 Hektoliter Wein und 8 K für 1 Hektoliter Obstwein oder Obstmost) abgelehnt und eine nach dem Verkaufswerte abgestufte Abgabe von 10 vom Hundert beantragt, vor allem in der Erwägung, daß die Kultur des Weinstockes in manchen Gegenden, wie im karstigen Süden, eine so mühsame, das Produkt der verschiedenen Gegenden von so verschiedener Güte und so verschiedenem Werte ist, daß eine gleiche Belastung in der im Regierungsentwurfe vorgeschlagenen Höhe einerseits einer Begünstigung der Qualitätswein erzeugenden guten Lagen gleichkäme, andererseits in vielen Fällen das Aufgeben dieser Produktion und damit das Verschwinden des Steuerobjektes nach sich ziehen würde. Dieses Bedenken kommt aber für Deutschösterreich wohl nicht mehr in Betracht; ferner muß beachtet werden, daß die Unmöglichkeit der lückenlos richtigen Ermittlung des Wertes des eingeführten Weines unvermeidlich eine gewisse Gefährdung des heimischen Weinbaues enthält, mit der man sich doch nur bei einem größeren Wirtschaftsgebiete und verhältnismäßig geringfügigen Einfuhren abfinden kann. Der Staatsrat glaubte daher auf die überdies in ihrer Veranlagung viel einfachere Fixsteuer zurückgreifen zu sollen.

Die Höhe der vorgeschlagenen Steuersätze entspricht den derzeitigen außerordentlich hohen Weinpreisen und steht mit der gleichzeitig beantragten Erhöhung der Biersteuer im Einklange, die nach der Vorlage vom Liter zehngrädigen Bieres 30 Heller betragen soll. Die begründete Forderung nach einer gleichmäßigen Belastung der Verbraucher alkoholischer Getränke und die Eigenschaft des Weines, daß er das Trinkbedürfnis entsprechend seinem höheren Alkoholgehalt schon in viel geringeren Mengen als das Bier befriedigt, rechtfertigen den vorgeschlagenen Steuersatz von 60 K für den Hektoliter Wein. Der Steuersatz für Obstmost usw. wird mit 12 K vom Hektoliter vorgeschlagen. Im Einklange mit den gleichzeitig eingebrachten übrigen Getränkesteuervorlagen sollen aber die beantragten Steuersätze über den 30. Juni 1921 nur insoweit in Kraft bleiben, als nicht eine andere Festsetzung Platz greift.

Der Jahresertrag der Weinsteuer nach dieser Vorlage kann mit etwa 60 Millionen Kronen veranschlagt werden.